

Marculf II,25 (deu)

SCHULDSCHEINE¹, DIE ZU UNTERSCHIEDLICHEN BEDINGUNGEN AUSGESTELLT WURDEN²

An meinen gnädigen³ Herrn Soundso, (ich,) der Soundso. Da es Eurer Güte sowohl auf meine Bitte hin, als auch um den Bedarf zu erfüllen, beliebte, dass Ihr uns aus Eurer Habe ein Pfund Silber⁴ als Darlehen⁵ gewährt, gelobe ich also durch das Band dieses Schuldscheins⁶, dass ich an den nächsten Kalenden⁷ des Soundso dasselbe Silber Eurem Vermögen zurückerstatten werde. Falls ich dies (dann) nicht getan haben werde, und der festgelegte Tag meines Termins vergangen sein wird, sollt Ihr oder Eure Erben oder derjenige, dem Ihr diesen Schuldschein⁸ zur Ausführung übertragen haben werdet⁹, mich oder meine Erben für den folgenden Tag der doppelten Summe¹⁰ für schuldig halten.

Der Schuldschein¹¹ wurde da und da ausgefertigt, an dem und dem Tag im soundsovielten Jahr [Königs]...

¹ Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

² Das Incipit bezieht sich auf Marculf II,25, Marculf II,26 und Marculf II,27 die jeweils eine *cautio* überliefern. Die Formeln Marculf II,26 und Marculf II,27 werden jeweils nur unter *ITEM ALIA* verzeichnet.

³ Die Handschrift P₁₂ überliefert *proprio*, wobei es sich um eine Verschreibung bei *propitio* handelt. P₁₆ überliefert dagegen die Variante *proprio*, die wir so auch in Angers 3 finden. Allerdings wendet sich dort ein Unfreier an seinen Herrn.

⁴ Die jüngere Tradition des Materials aus Flavigny (Ko₂, P₃) geht statt einem Pfund Silber von einer Summe *solidi (solidos tantos)* aus

⁵ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, Les diverses acceptions, S. 5; B. Kasten, Beneficium, S. 253f.; P. Fouracre, The use of the term beneficium, S. 62 und 70f. In diesem Fall handelt es sich um eine zurückzuerstattende Gabe von Geld, also ein Darlehen. Bemerkenswert sind in dieser Formel der Verzicht auf ein Pfand als Sicherheit sowie ein Zuschlag auf die geliehene Summe im Sinne einer Zinszahlung. Vgl. zu den frühmittelalterlichen *cautiones* H. Siems, Handel und Wucher, S. 409-412.

⁶ Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

⁷ Die Kalenden bezeichnen den ersten Tag eines Monats.

⁸ Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

⁹ Zur Forderungsübertragung bei Schuldscheinen an Dritte und ihre Wurzeln im römischen Recht vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 154; H. Siems, Handel und Wucher, S. 411f.

¹⁰ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

¹¹ Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur

Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

Formulae Litterae Chartae

